

Verordnung zur Änderung des Geschäftsordnungsrechts im Gemeindegkirchenrat und Kreiskirchenrat

Vom 8. Mai 2020

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Geschäftsführungsverordnung GKR

Die Verordnung über die Geschäftsführung im Gemeindegkirchenrat (Geschäftsführungsverordnung GKR – GKR-GfV) vom 9. Dezember 2011 (ABl. 2012 S. 71), geändert am 14. Dezember 2018 (ABl. 2019 S. 8) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Sitzungen können nach Entscheidung des Vorsitzenden im Wege der Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden oder indem Mitglieder auf elektronischem Wege zur Sitzung zugeschaltet werden.“

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Beschlussfassung im Umlaufverfahren

Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist in eilbedürftigen Angelegenheiten zulässig und wird vom Vorsitzenden des Gemeindegkirchenrates veranlasst. Der Beschlussfassung ist eine Vorlage gemäß dem Muster der Anlage 1 zugrunde zu legen, die unter Setzung einer Antwortfrist von regelmäßig einer Woche allen Mitgliedern übermittelt wird. Der Beschluss ist gefasst, wenn innerhalb der Frist kein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht, mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und die notwendige Mehrheit erreicht wurde. Erklärte Stimmenthaltungen zählen als abgegebene Stimmen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist in einer Niederschrift gemäß dem Muster der Anlage 2 festzuhalten und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.“

Artikel 2 Änderung der Mustergeschäftsordnung für Kreiskirchenräte

Die Verordnung über die Mustergeschäftsordnung für Kreiskirchenräte in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (VO Mustergeschäftsordnung Kreiskirchenräte – VOMusterGO KKR) vom 25. Oktober 2008 (ABl. S. 341), geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 18) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 der Anlage wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Sitzungen können nach Entscheidung des Vorsitzenden im Wege der Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden oder indem Mitglieder auf elektronischem Wege zur Sitzung zugeschaltet werden.“

2. In § 10 der Anlage wird folgender Absatz 7 angefügt:

(7) Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist in eilbedürftigen Angelegenheiten zulässig und wird vom Vorsitzenden veranlasst. Der Beschlussfassung ist eine Vorlage zugrunde zu legen, die unter Set-

zung einer Antwortfrist von regelmäßig einer Woche allen Mitgliedern übermittelt wird. Der Beschluss ist gefasst, wenn innerhalb der Frist kein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht, mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und die notwendige Mehrheit erreicht wurde. Erklärte Stimmhaltungen zählen als abgegebene Stimmen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist in einer Niederschrift festzuhalten und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Recht des Superintenden zur Eilentscheidung nach § 11 Absatz 2 bleibt unberührt.“

Artikel 3
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt am [Tag nach der Beschlussfassung] in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 Nr.1. treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.